

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abriss Gebäude des ehemaligen Kronenbrot-Geländes in Würselen

Stand: 08.03.2023

Gutachten im Auftrag von
KD KRONENHÖFE GMBH & Co.KG

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreuz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

sv.kreutz@gmx.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	12
3	Plangebiet	13
4	Methodik	14
5	Ergebnisse	15
5.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)	16
5.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	16
5.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	16
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	18
7	Artenschutzrechtliche Auswertung	20
8	Zusammenfassung	21
	Literatur und weitere Quellen	22

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die KD KRONENHÖFE GMBH & CO.KG plant den Abriss der ehemaligen Produktionshallen der Firma Kronenbrot in Würselen. Die zahlreichen Werkshallen stehen seit vielen Jahren leer und bieten insb. einigen planungsrel. Arten aus den Gruppen Fledermäuse und Brutvögel potenziell geeignete Habitate. Der Gebäudekomplex inkl. umliegender Parkplätze hat eine Flächengröße von ca. 3 Hektar. Der Abrissbeginn ist aktuell für Mai 2023 terminiert. Zukünftig ist eine Bebauung mit Wohnhäusern geplant.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tierarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an VV-Artenschutz des MKULNV (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

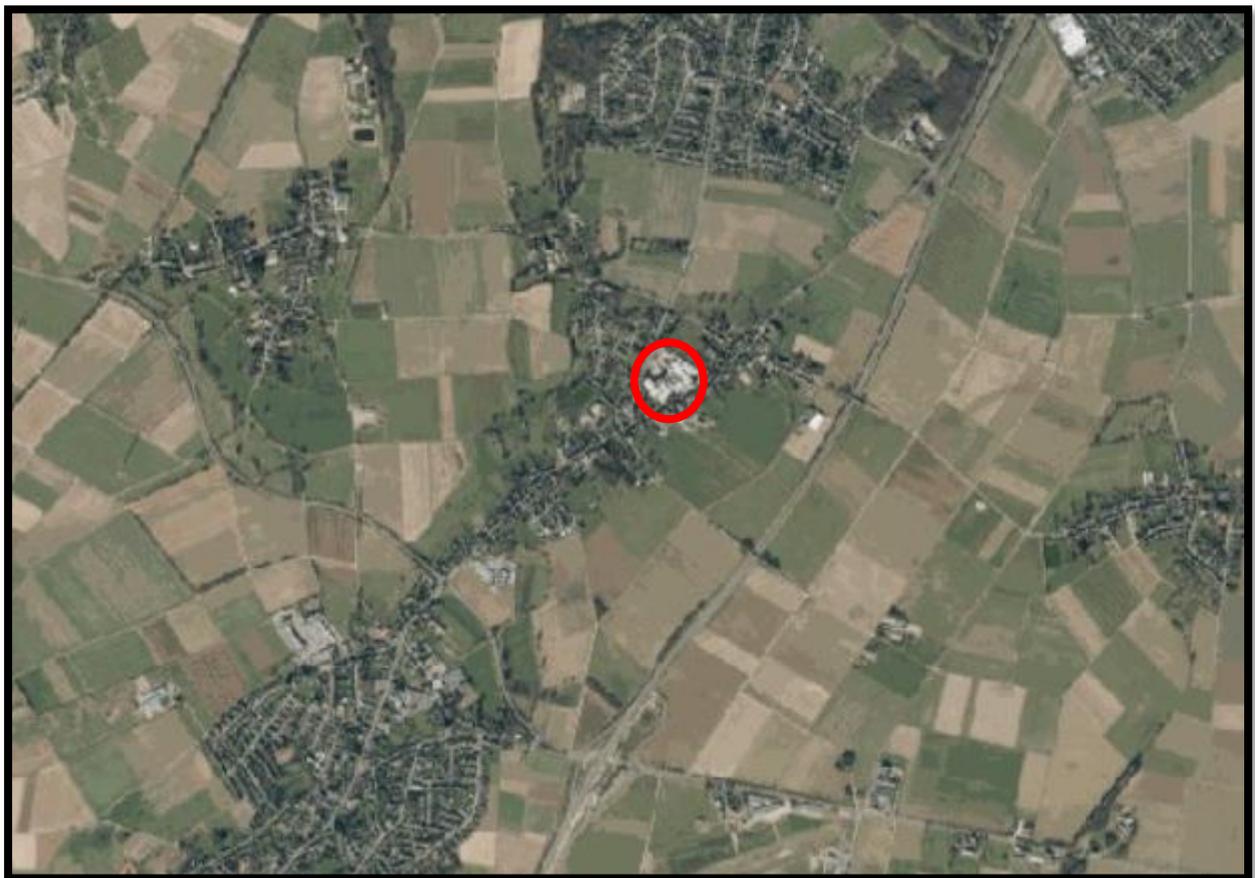


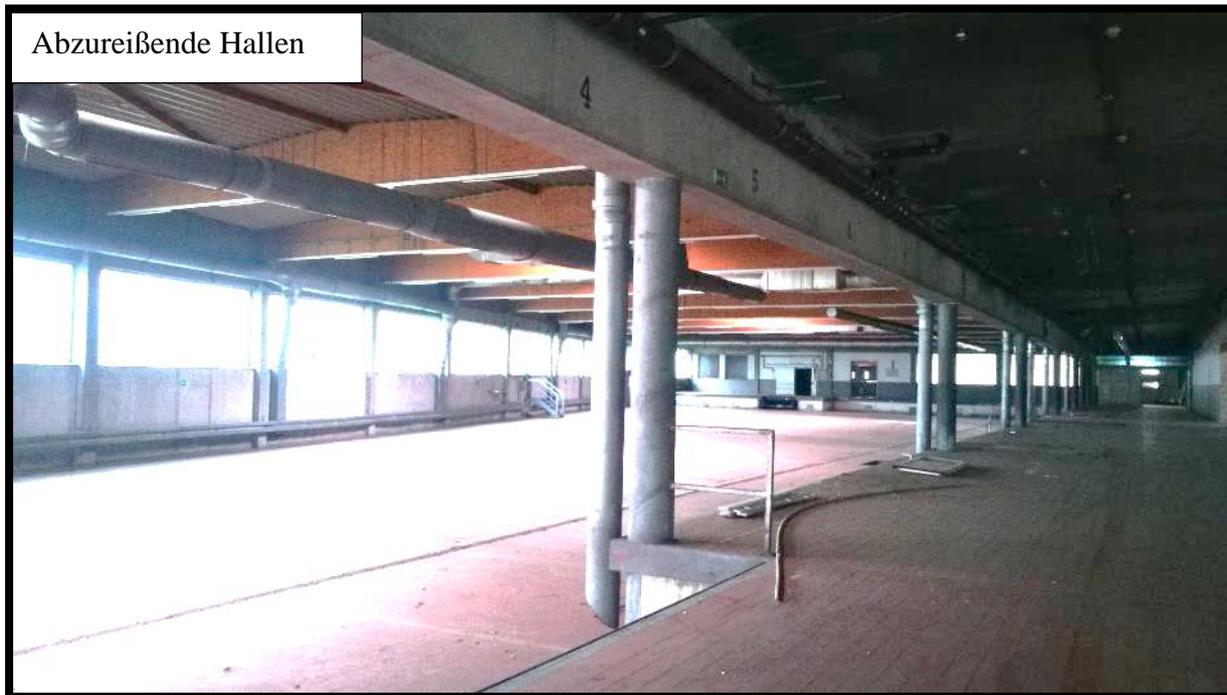
Abb. 1: Lage des Plangebietes in Würselen, Linden-Neusen (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Würselen, Linden-Neusen.







Abzureißende Hallen/Gebäude



Abzureißende Hallen







Wilder Wein und Efeubewuchs an abzureißendem Wohnhaus/Villa mit Vogelnest (vermutlich Amsel oder Taube)



Dachstuhl in abzureißendem Wohnhaus



Dachstuhl in abzureißendem Wohnhaus



Dachstuhl in abzureißendem Wohnhaus



Eternitverkleidung an abzureißendem Wohnhaus



2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen).
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet (insb. Gebäudeabrisse).

Anlagebedingt:

- Aufgrund der massiven Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes sind zusätzliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die spätere Nutzung der neuen Gebäude auszuschließen. Das Umfeld wird derzeit von der Ortschaft Linden-Neusen mit stark befahrenen Straßen, Wohn- und Geschäftsgebäuden, intensiv genutzten Innenhöfen etc. geprägt.

3 Plangebiet

Das Plangebiet (PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 3 Hektar große Plangebiet befindet sich in Würselen, Linden-Neusen zwischen der Fronhof- und Neusener Str. Es wird von den ehemaligen, seit 2019 nicht mehr genutzten Werkshallen der Firma Kronenbrot sowie anliegenden versiegelten Park- und Rangierflächen dominiert. Außerdem sind 5 verlassene, z. T. sehr alte Wohnhäuser abzureißen.

Die alten, großräumigen Fabrikhallen sind überwiegend aus einem Metall-Ständerwerk oder Leimbindern mit einer Blechverkleidung konstruiert (s. Fotos). Sie sind vollständig ausgeräumt und besitzen große Fensterflächen, so dass sie tagsüber hell erleuchtet sind. Teilweise tritt Regenwasser durch undichte Dachbereiche ein und Schimmel breitet sich aus. Neben den ehemaligen Produktionshallen kommen Bürotrakte, Umkleieräume etc. hinzu. Diese sind ebenfalls sonnen durchflutet, die Wände glatt verputzt und vollkommen strukturlos. Keller kommen lediglich kleinflächig vor und werden von den alten Heizungsanlagen dominiert. Die Fassade der ehemaligen Großbäckerei besteht überwiegend aus Blechelementen oder ist aus KS-Steinen gemauert. Nennenswerte Strukturelemente kommen hier nicht vor. Während der Ortsbegehung am 7.3.23 konnten in den Hallen sowie außen an den Gebäuden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrel. Arten festgestellt werden. Vereinzelt Kotspuren auf den Leimbindern im Dach deuten auf einen sporadischen Vogelbesatz, nach Aussage des Hausmeisters Tauben, hin. Die Eignung der Gebäude als Brutplatz für Turmfalke, Schleiereule, Schwalben, Mauersegler wird als äußerst gering eingestuft. Brutvorkommen des Hausrotschwanzes oder Haussperlings sind jedoch nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Aufgrund der großen Fenster, der Blechverkleidung und wenigen Versteckmöglichkeiten sind auch Vorkommen individuenstarker Fledermausquartiere unwahrscheinlich. Aufgrund der enormen Größe sowie Unübersichtlichkeit der Hallen können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sollen 5 alte Wohnhäuser, die ebenfalls im Besitz der Firma Kronenbrot sind, abgerissen werden. Die Gebäude grenzen unmittelbar an die Werkshallen an. Darunter eine herrschaftliche Villa sowie mind. ein unter Denkmalschutz stehendes altes Gebäude (s. Fotos). Im Gegensatz zu den Fabrikhallen sind in und an den alten Wohnhäusern Fledermausquartiere nicht unwahrscheinlich. Neben dunklen Gewölbekellern (pot. Winterquartiere) kommen nicht ausgebaute, z. T. geräumige und sehr alte Dachstühle vor. Fassadenquartiere könnten sich hinter Eternitplatten, Regenrinnen oder kaputten Dachziegeln befinden. Insb. die Rückseite der „Villa“ wird von armdickem Wildem Wein und Efeu bewachsen, in dem alte Vogelnester festgestellt werden konnten (wahrscheinlich Amsel oder Taube).

4 Methodik

Das Plangebiet wurde einmalig am 07.03.23 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrel. Arten geprüft (Kot- und Nahrungsreste, Nester, Federn etc.). Insb. das Innere der abzureißenden Gebäude wurde hierbei begutachtet.

Weitere Kartierungen haben bis dato nicht stattgefunden. Die folgenden Auswertungen basieren auf den Ergebnissen der Ortsbegehung sowie „worst case“ Annahmen.

5 Ergebnisse

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das LANUV (2021) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Folgende Quellen wurden zusätzlich ausgewertet:

- LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2023): Landschaftsinformationssammlung
- Abstimmung mit der UNB Städteregion Aachen (Herr Thyssen)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 - 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der relativ kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

5.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Artenschutz)

Auf Grund der Beschaffenheit des Plangebietes, welches von Gebäudekomplexen sowie asphaltierten Flächen besteht, sind die folgenden Arten(-gruppen) von Relevanz:

- Fledermäuse (insb. Zwergfledermaus) in und an den abzureißenden Gebäuden. Insb. in den alten Wohnhäusern. Keine konkreten Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung am 07.03.23
- Gebäudebrüter (insb. Hausrotschwanz, Haussperling). Keine konkreten Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung am 07.03.23
- „Allerweltsvogelarten“ in den umliegenden Gebüsch, Efeu, Wildem Wein und Bäumen. Nester in Wildem Wein festgestellt (vermutlich Amsel)

5.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kap. 5.1 und 5.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu berücksichtigen.

5.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 5.1 und 5.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu berücksichtigen.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als relevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Fledermäuse, Gebäudebrüter, „Allerweltsvogelarten“

6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

Grundsätzlich sind alle Gehölze, Sträucher, Hochstauden, Fassadenbegrünung zwischen Oktober und Februar zu fällen/beseitigen. Ist dies nicht möglich, muss der Bestand im Vorfeld auf einen Brutvogelbesatz hin geprüft werden. Sollten durch die Untersuchungen Eier oder Jungvögel festgestellt werden, sind die Fällarbeiten bis nach dem selbstständigen Ausfliegen der Tiere im entsprechenden Bereich zu verschieben. Ggf., und nach Rücksprache mit dem Umweltamt, können die Tiere auch entnommen und in eine spezielle Aufzuchtstation gebracht werden. Dieses Vorgehen kann jedoch nur bei „unverhältnismäßigen“ Härtefällen durchgeführt werden. Bereiche, in denen großräumig keine relevanten Arten festgestellt werden konnten, können bearbeitet werden

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

M 2: Engmaschige ÖBB (ökologische Baubegleitung)

Potenzielle Quartiermöglichkeiten, insb. von Zwergfledermäusen sowie Gebäudebrütern, sind in und an den abzureißenden Gebäuden möglich. Der Beginn der Abrissarbeiten ist derzeit auf Mai 2023 terminiert, so dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren (Wochenstuben, Gelege und Jungvögel) nicht mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern (Tötungsverbot), ist im Rahmen einer engmaschigen ÖBB das Vorkommen planungsrel. Arten zu prüfen. **Hierzu sind ab dem 15. März bis zum Beginn der Arbeiten (voraussichtlich Anfang Mai) mind. 1-mal wöchentlich Kartierungen durchzuführen.** Danach kann die Untersuchungsfrequenz der Abrissgeschwindigkeit angepasst werden. Grundsätzlich sollen durch die ÖBB abzureißende Gebäude Abschnitt für Abschnitt „freigeprüft“ werden.

Fledermausquartiere können bei Sonnenuntergang oder -aufgang detektiert werden. Aufgrund der Größe des Areals sind hierzu mind. 2-3 Fachpersonen gleichzeitig notwendig. Des Weiteren sollen in „vielversprechenden“ Gebäudeteilen Horchboxen zur vollautomatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert werden. Brutvögel sind abends oder frühmorgens zu untersuchen.

Sollten durch die Untersuchungen Tiere festgestellt werden, sind die Abrissarbeiten bis nach dem selbstständigen Ausfliegen im entsprechenden Bereich zu verschieben, was i. d. R. spätestens nach wenigen Tagen bis Wochen erfolgt. Ggf., und nach Rücksprache mit dem Umweltamt, können die Tiere auch vergrämt und die Quartierplät-

ze verschlossen werden. Dieses Vorgehen kann jedoch nur bei „unverhältnismäßigen“ Härtefällen durchgeführt werden. Bereiche, in denen großräumig keine relevanten Arten festgestellt werden konnten, können bearbeitet/abgerissen werden

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

C 1: Schaffung von Ersatzlebensstätten (25 Kästen)

Um evtl. Verzögerungen im Falle eines rel. späten Fledermaus- oder Brutvogelnachweises zu umgehen, sind im Vorfeld/während der Abrissmaßnahme alternative Lebensstätten in Form von künstl. Kästen zu schaffen. Insgesamt sind zunächst folgende Kastentypen zu installieren:

- Fledermaus-Flachkasten (10 Stück)
- Fledermaus-Großraumhöhle (10 Stück)
- Fledermaus-Ganzjahres-/Winterquartier (5 Stück; aufgrund pot. geeigneter Gewölbekeller)

Sollten durch die im März beginnenden Kartierungen „außerordentliche“ Nachweise erbracht werden, ist die Maßnahme im Rahmen der ÖBB zu spezifizieren.

Weitere Anforderungen sind (nach MKULNV 2013):

- Höhe der neuen Quartiere mindestens 3 m.
- Anbringung an geeigneten Fassaden. Nicht südexponiert.
- Fledermauskästen sind in einem Cluster von je ca. 5 bis 10 Stück anzubringen, wobei der Mindestabstand zwischen den einzelnen Verstecken 5 m betragen sollte.
- Die Quartiere müssen frei anfliegbar sein. Das direkte Umfeld um den Einflug darf nicht beleuchtet oder anderweitig gestört werden.
- Installation in max. 500 Meter Entfernung.

Durch diese Maßnahme wird die ökologische Funktionalität pot. Lebensstätten aufrecht erhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

7 Artenschutzrechtliche Auswertung

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln in Gehölzen, Gebüschern oder Fassadenbegrünung wird durch die Maßnahme M 1 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann durch das Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei den betroffenen Arten handelt es sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Gehölzbiotopen und Gebäuden als Lebensstätten nutzen können. Hierunter zählen auch innerstädtische Gärten, Parks, Friedhöfe etc. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist rechtlich nicht notwendig.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, treten erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Arten nicht ein (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Gebäudebrüter

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln an den Gebäuden wird durch die Maßnahme M 2 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann zunächst durch das Umland (Hausrotschwanz) aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Sollten Nachweise planungsrel. Vogelarten erbracht werden, sind im Rahmend der ÖBB zusätzliche Nisthilfen zu installieren.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, treten erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Arten nicht ein (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse (insb. Zwergfledermaus)

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in und an den Gebäuden wird durch die Maßnahme M 2 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann zum einen durch das Umland (Vorhandene Ersatzquartiere im Verbund in anderen Gebäuden) sowie das Anbringen von künstlichen Quartieren aufrecht erhalten werden (C 1) (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, treten erhebliche Störungen der lokalen Populationen der Arten nicht ein (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

8 Zusammenfassung

Die KD KRONENHÖFE GMBH & CO.KG plant den Abriss der ehemaligen Produktionshallen der Firma Kronenbrot in Würselen. Die zahlreichen Werkshallen stehen seit vielen Jahren leer und bieten insb. einigen planungsrel. Arten aus den Gruppen Fledermäuse und Brutvögel potenziell geeignete Habitate. Der Gebäudekomplex inkl. umliegender Parkplätze hat eine Flächengröße von ca. 3 Hektar. Der Abrissbeginn ist aktuell für Mai 2023 terminiert.

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als relevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:

Fledermäuse (insb. Zwergfledermaus), Gebäudebrüter (insb. Hausrotschwanz), „Allerweltsvogelarten“

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Gehölzfällung zwischen Oktober und Februar

M 2: Engmaschige ÖBB (ökologische Baubegleitung)

C 1: Schaffung von Ersatzlebensstätten (25 Stück)

Unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum. Abgerufen am 07.03.23.

LINFOS (2023): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
Abgerufen am 07.03.23.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Februar 2013.

MKULNV (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz